

VOLKER JÄNICH

Geistiges Eigentum –
eine Komplementär-
erscheinung zum
Sacheigentum?

Jus Privatum

66

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 66



Volker Jänich

Geistiges Eigentum –
eine Komplementärererscheinung
zum Sacheigentum?

Mohr Siebeck

Volker Jänich, geboren 1964; 1984–1989 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Osnabrück; 1989–1991 wiss. Mitarbeiter an der Universität Osnabrück; 1993 Promotion; 1994 zweites juristisches Staatsexamen; 1995–2000 wiss. Assistent an der Universität Osnabrück; 2000 Habilitation; seit 2001 Professor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gerd Bucerius-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Jänich, Volker:

Geistiges Eigentum: eine Komplementärserscheinung zum Sacheigentum? /

Volker Jänich. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2002

(Jus privatum; Bd. 66) 978-3-16-157921-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 3-16-147647-6

© 2002 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Sabon-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heincr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück im Sommersemester 2000 als Habilitationsschrift angenommen worden. Wichtige neuere Entwicklungen sind bis August 2001 nachgetragen worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer, *Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens*. Er gab mir den Freiraum, die Schrift während der Assistentenzeit an seinem Lehrstuhl zu erstellen. Das Entstehen der Arbeit wurde von ihm durch eine Vielzahl von Anregungen gefördert. *Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Gursky* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt auch den Sekretärinnen des Lehrstuhls (*Frau Giordano, Frau Nitsche* und der mittlerweile ausgeschiedenen *Frau Kösterke*) für die Mithilfe bei der Erstellung des Manuskripts. Hilfreiche Unterstützung erhielt ich von den Mitarbeitern der Bereichsbibliothek Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück. Mein besonderer Dank gilt hier *Herrn Reese*. Für die tatkräftige Unterstützung bei den Schlußkorrekturen danke ich meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *Katrin Jaeger, Karsten Knobloch, Ivo Lewalter* und *Christina Thiering* sowie der studentischen Hilfskraft *Sylvia Wolfram*.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Drucklegung der Arbeit durch einen großzügigen Druckkostenzuschuß ermöglicht. Auch ihr gilt mein Dank.

Osnabrück/Jena, im August 2001

Volker Michael Jänich

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
<i>Teil 1: Geistiges Eigentum – Herausbildung, Entfaltung, Niedergang und Wiederetablierung eines umstrittenen Begriffes</i>	<i>3</i>
§ 1 Geistiges Eigentum in der älteren Urheberrechtsgeschichte	3
§ 2 Geistiges Eigentum und Sacheigentum im 18. und 19. Jahrhundert . . .	34
§ 3 Verknüpfung von Sacheigentum und geistigem Eigentum in anderen Rechtsordnungen	57
§ 4 Bedeutung der Theorie vom geistigen Eigentum für die Entwicklung anderer Bereiche des Schutzes geistigen Schaffens im 19. Jahrhundert – dargestellt am Beispiel des Patentrechts	69
§ 5 Die Ablösung der Theorie vom geistigen Eigentum durch modernere Deutungen des Urheberrechts	82
§ 6 Geistiges Eigentum in der wissenschaftlichen Diskussion bis zur Urheberrechtsreform 1965	108
§ 7 Geistiges Eigentum in der Rechtsprechung des 20. Jahrhunderts	126
§ 8 Geistiges Eigentum und Gesetzgeber	164
§ 9 Geistiges Eigentum in der rechtswissenschaftlichen Literatur nach 1965	169
§ 10 Ergebnisse Teil 1	182
<i>Teil 2: Sacheigentum contra geistiges Eigentum – Differenzen und Übereinstimmungen</i>	<i>185</i>
A. Konzept der Untersuchung	185
§ 11 Problemlagen	185

B. Grundprinzipien des Sacheigentums und des geistigen Eigentums	187
§ 12 Sacheigentum und geistiges Eigentum als subjektive Rechte	187
§ 13 Eigentum als Herrschaftsmacht	193
§ 14 Absolutheit	198
§ 15 Publizität	202
§ 16 Spezialitätsprinzip und Bestimmtheitsgrundsatz	207
§ 17 Ungeteiltheit – Totalität	212
§ 18 Dinglichkeit	216
§ 19 Besitz	219
§ 20 Schutzdauer	221
§ 21 Körperlichkeit	226
§ 22 Schutz von Bestand und Privatnützigkeit vs. Sozialbindung	230
§ 23 Numerus clausus, Typenzwang und Typenfixierung	234
§ 24 Persönlichkeitsrechtliche Aspekte von Sach- und geistigem Eigentum	243
§ 25 Ökonomische Analyse des Rechts, Sacheigentum und geistiges Eigentum	249
C. Erwerb und Verlust des Eigentums	255
§ 26 Originärer und derivativer Erwerb	255
§ 27 Übertragbarkeit	258
§ 28 Abstraktheit	264
§ 29 Das Anwartschaftsrecht beim Erwerb von Sacheigentum und geistigem Eigentum	268
§ 30 Gutgläubiger Rechtserwerb und Vertrauensschutz	276
§ 31 Erbrecht, Sacheigentum und geistiges Eigentum	288
D. Ansprüche aus dem Eigentum, Eigentümerbefugnisse	295
§ 32 Herausgabeansprüche	295
§ 33 Ansprüche auf Beseitigung	306
§ 34 Schadensersatzansprüche und Bereicherungsansprüche	310
§ 35 Rechtsdurchsetzung im Prozeß	320
§ 36 Zwangsvollstreckung in Sacheigentum und geistiges Eigentum	328

E. Sicherungsrechte	334
§ 37 Sicherungskonzepte im Sach- und geistigen Eigentum	334
F. Nutzungsrechte	341
§ 38 Gestaltungsmöglichkeiten bei Sach- und geistigem Eigentum	341
§ 39 Ergebnisse Teil 2	349
<i>Teil 3: Verknüpfungen</i>	353
§ 40 Einleitung	353
§ 41 Strukturähnlichkeit als Rechtsanwendungshilfe	354
§ 42 Auflösung der Differenzierung von Sacheigentum und geistigem Eigentum?	357
§ 43 Systeminkonsistenzen im geistigen Eigentum und ihre Bewältigung – ein Plädoyer für ein Gesetzbuch geistigen Eigentums	359
<i>Teil 4: Zusammenfassung</i>	379
§ 44 Ergebnisse der Untersuchung	379
Literaturverzeichnis	381
Sachregister	405

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
<i>Teil 1</i>	
Geistiges Eigentum – Herausbildung, Entfaltung, Niedergang und Wiederetablierung eines umstrittenen Begriffes	3
§ 1 <i>Geistiges Eigentum in der älteren Urheberrechtsgeschichte</i> .	3
I. Einleitung	3
II. Parallelen zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum von der Antike bis zum 18. Jahrhundert.	7
1. Sacheigentum und Urheberbefugnisse in der Antike	7
2. Urheberschutz im frühen Mittelalter bis zur Erfindung des Buchdrucks	12
3. Die Erfindung des Buchdrucks – Steigerung des Schutz- bedürfnisses des Urhebers durch technische Innovation	17
III. Das Privilegienwesen – Ausgangspunkt der Theorie vom geistigen Eigentum?	20
1. Funktion von Privilegien	20
2. Das Privileg als Schutz gegen Nachdruck	21
3. Privilegienerteilung als Anerkennung eines geistigen Eigentums des Autors	23
4. Die Lehre vom Verlageigentum – eine Vorstufe zum geistigen Eigentum?	33
§ 2 <i>Geistiges Eigentum und Sacheigentum im 18. und 19. Jahrhundert</i>	34
I. Der Eigentumsbegriff des 18. Jahrhunderts	34
1. Der weite Eigentumsbegriff Hugo Grotius‘ auf der Grundlage des römischen Rechts	35

2. Die weitere Entwicklung des naturrechtlichen Eigentumsbegriffes	37
II. Erste Ansätze der Theorie vom geistigen Eigentum im deutschen Sprachraum	38
III. Geistiges Eigentum im 19. Jahrhundert	41
1. Legitimation des Urheberrechtes durch Bezugnahme auf das Eigentum	42
2. Befugnisse aus dem geistigen Eigentum im 19. Jahrhundert	45
a. Gewährung von Abwehrrechten	45
b. Die inhaltliche Ausgestaltung der Abwehrrechte	47
aa. Problemlage	47
bb. Das preußische Allgemeine Landrecht	47
cc. Das Badische Landrecht von 1809	49
dd. Das preußische Gesetz gegen Nachdruck von 1837	52
ee. Verständnis des geistigen Eigentums in der Rechtswissenschaft	54
3. Das Recht des Autors – Eigentum im Sinne der etablierten Terminologie?	54
§ 3 <i>Verknüpfung von Sacheigentum und geistigem Eigentum in anderen Rechtsordnungen</i>	57
I. Propriété littéraire et artistique als Grundlage des französischen Urheberschutzes	57
II. Literary property in England	59
1. Der property-Begriff	59
2. Parallelen zum Sacheigentum in der Entwicklung des englischen Urheberrechts bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts	60
3. Entwicklung nach Einführung von Act 8 Anne c. 19	64
a. Warburton	64
b. Blackstone	65
c. Rechtsprechung	65
aa. Millar v. Taylor	65
bb. Donaldson v. Becket	66
4. Die weitere Entwicklung bis zum modernen englischen Urheberrecht	67

§ 4	<i>Bedeutung der Theorie vom geistigen Eigentum für die Entwicklung anderer Bereiche des Schutzes geistigen Schaffens im 19. Jahrhundert – dargestellt am Beispiel des Patentrechts</i>	69
	I. Vorüberlegungen	69
	II. Deutschland	69
	1. Erste Entwicklungen im deutschen Sprachraum	69
	2. Patentschutz und geistiges Eigentum im 19. Jahrhundert	70
	a. Legislative Maßnahmen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts	70
	b. Antipatentbewegung contra geistiges Eigentum	71
	c. Die Propatentbewegung	72
	d. Das Reichspatentgesetz von 1877	74
	e. Parallelen und Divergenzen des Schutzes von Erfindung und Sacheigentum	75
	aa. Zeitliche Beschränkung	75
	bb. Rechtsübertragung, Rechtsübergang	79
	III. Frankreich	79
	IV. USA	81
§ 5	<i>Die Ablösung der Theorie vom geistigen Eigentum durch modernere Deutungen des Urheberrechts</i>	82
	I. Einleitung	82
	II. Begriffliche Schärfungen bei Klostermann	83
	III. Persönlichkeitsrechtliche Deutungen des Urheberrechts	86
	1. Bluntschli	86
	2. Max Lange	86
	3. Karl Gareis	89
	4. Otto v. Gierke	90
	IV. Kohlers Lehre vom Immaterialgüterrecht	90
	1. Umriss der Lehre	90
	2. Immaterialgüterrecht, Eigentum und geistiges Eigentum bei Kohler	92
	a. Ausschließlichkeitsbefugnis und Sozialbindung	92
	b. Übertragbarkeit	95
	c. Besitzfähigkeit	95

d. Kollisionslagen von Sach- und geistigem Eigentum	96
e. Lizenz	96
f. Mangelnde theoretische Eignung des Begriffes „geistiges Eigentum“ zur Beschreibung der erfaßten Rechte	97
3. Zeitgenössische Kritik an Kohlers Immaterialrechtstheorie . .	100
4. Ausblick	102
V. Die Beschränkung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffes des BGB auf körperliche Gegenstände	102
1. Die Entstehung der Eigentumsdefinition des BGB	102
2. Modifikation des Eigentumsbegriffs durch § 903 S.2 BGB und § 90a BGB?	106
§ 6 <i>Geistiges Eigentum in der wissenschaftlichen Diskussion bis zur Urheberrechtsreform 1965</i>	108
I. Monistische Theorie	108
II. Die Diskussion um die Urheberrechtsreform 1965	110
1. Problemstellung	110
2. Protagonisten des geistigen Eigentums	111
a. Heinrich Hubmann	111
b. Heinrich Lehmann, Ermecke, Overath und Richartz	113
c. Erich Schulze	115
d. Stellungnahme des Komponistenverbandes	116
3. Gegner einer Wiederheranziehung der Theorie vom geistigen Eigentum	117
a. de Boor	117
b. Roeber	118
4. Gropplers Kritik an der monistischen Theorie	122
5. Bewertung	123
III. Dualistische Theorie heute	124
1. Schweiz	124
2. Frankreich	125
§ 7 <i>Geistiges Eigentum in der Rechtsprechung des 20. Jahrhunderts</i>	126
I. Reichsgericht	126
II. Bundesgerichtshof	128

1. „Geistiges Eigentum“ als Grundlage des Urheberschutzes	128
a. Die „Tonband/Grundig-Reporter“-Entscheidung (BGHZ 17, 266 ff.)	128
b. Das Literaturrecht auf die „Grundig-Reporter“-Entscheidung	131
c. Geistiges Eigentum als dogmatische Fundierung des Urheberschutzes in weiteren Entscheidungen des BGH	133
2. „Geistiges Eigentum“ als Abgrenzung zum Sacheigentum	134
3. Sonstige Verwendungen	135
III. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte	137
IV. Bundesverfassungsgericht	138
1. Interpretation des Eigentumsgrundrechts durch das Bundesverfassungsgericht	138
2. Kasuistik zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten	139
a. BVerfGE 31, 229 ff. – Kirchen- und Schulgebrauch	139
b. BVerfGE 31, 248 ff. – Bibliotheksgroschen	141
c. BVerfGE 31, 255 ff. – Tonbandvervielfältigungen	142
d. BVerfGE 31, 270 ff. – Schulfunksendungen	143
e. BVerfGE 31, 275 ff. – Schallplatten	143
f. BVerfGE 49, 382 ff. – Kirchenmusik	144
g. BVerfGE 79, 1 ff. – private Vervielfältigungen	144
h. BVerfGE 79, 29 ff. – Vollzugsanstalten	144
i. BVerfGE 81, 12 ff. – Vermietungsvorbehalt	146
j. BVerfGE 81, 208 ff. – Bob Dylan	147
k. Beurteilung	148
3. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den weiteren Gebieten des Schutzes geistigen Eigentums	151
a. BVerfG GRUR 1964, 554 ff. – Künstliche Bräunung	151
aa. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einsichtnahme in Patentakten	151
bb. Schutz eines geistigen Eigentums an Anmeldeunterlagen für öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren	152
b. BVerfGE 36, 281 ff. – Erfindung	155
c. BVerfGE 51, 193 ff.; 78, 58 ff. – Warenzeichen, Ausstattung	155
d. Geographische Herkunftsangaben und verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz	156
aa. Vorab: Überblick über den Schutz geographischer Herkunftsangaben	156
bb. Die Entscheidung „Weinbergrolle“ des BVerfG	159

cc. Auswirkungen der Neugestaltung des Schutzes geographischer Angaben auf deren verfassungsrecht- liche Einordnung	160
§ 8 <i>Geistiges Eigentum und Gesetzgeber</i>	164
I. Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie	164
II. Art. 162 Bay. Verf.	165
III. Umsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen und „geistiges Eigentum“	166
1. Intellectual Property = geistiges Eigentum?	166
2. Beispiele	167
a. Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	167
b. TRIPS	167
3. Beurteilung	168
§ 9 <i>Geistiges Eigentum in der rechtswissenschaftlichen Literatur nach 1965</i>	169
I. Geistiges Eigentum als rechtstechnischer Begriff	169
1. Pierre Recht	169
2. Eugen Ulmer	172
3. Otto-Friedrich Freiherr v. Gamm	172
4. Friedrich-Karl Beier	173
5. Fedor Seifert	174
6. Haimo Schack	175
7. Karl-Eckhart Heinz	176
8. Geistiges Eigentum in der Schweiz	176
a. Das Schweizerische Institut für geistiges Eigentum	176
b. Alois Troller	178
c. Francois Dessemontet	179
II. Geistiges Eigentum als Sammelbegriff für den Rechtsschutz geistigen Schaffens	182
§ 10 <i>Ergebnisse Teil 1</i>	182

Teil 2

Sacheigentum contra geistiges Eigentum – Differenzen und Übereinstimmungen	185
A. Konzept der Untersuchung	185
§ 11 Problemlagen	185
B. Grundprinzipien des Sacheigentums und des geistigen Eigentums	187
§ 12 Sacheigentum und geistiges Eigentum als subjektive Rechte	187
I. Der Begriff des subjektiven Rechts	187
II. Sacheigentum und geistiges Eigentum als subjektive Rechte	188
1. Sacheigentum	188
2. Geistiges Eigentum	189
a. Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht und verwandte Rechtskreise	189
b. Schutz vor unlauterem Wettbewerb	191
III. Definition des Begriffes „geistiges Eigentum“ für die vorliegende Untersuchung	192
§ 13 Eigentum als Herrschaftsmacht	193
I. Herrschaft als rechtliche Kategorie	193
II. Die Herrschaftsmacht des Sacheigentümers	193
1. Das Objekt der Herrschaftsmacht	194
2. Inhalt und Grenzen der Herrschaftsmacht des Eigentümers	194
a. Befugnisse des Eigentümers	194
b. Begrenzungen der Herrschaftsbefugnis	195
III. Herrschaftsmacht über geistiges Eigentum – Gegenstand, Inhalt, Grenzen	196
1. Herrschaftsmacht im Urheberrecht	196
2. Unterschiede zwischen Sachherrschaft und Werkherrschaft	196
3. Andere Bereiche geistigen Eigentums	198
§ 14 Absolutheit	198
I. Die Absolutheit des Sachenrechts	198

1. Definition	198
2. Praktische Bedeutung der Differenzierung	199
3. Verdinglichung relativer Rechte	200
II. Absolutheit von Schutzpositionen des geistigen Eigentums	201
<i>§ 15 Publizität</i>	202
I. Publizität als Strukturprinzip des Sachenrechts	202
II. Publizität geistigen Eigentums	203
1. Erkennbarkeit des Rechts	203
2. Publizitätsfunktionen bei geistigem Eigentum	204
a. Publizität der Übertragung	204
b. Vermutungstatbestände und Publizität	206
c. Gutgläubiger Erwerb und Publizität	206
<i>§ 16 Spezialitätsprinzip und Bestimmtheitsgrundsatz</i>	207
I. Spezialität und Bestimmtheit im Sachenrecht	207
II. Bestimmtheit und geistiges Eigentum	209
1. Urheberrecht	209
a. Bestimmtheit der Zuordnung	209
b. Bestimmtheit der Verfügung	209
2. Geschmacksmusterrecht	210
3. Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht	211
4. Markenrecht	211
<i>§ 17 Ungeteiltheit – Totalität</i>	212
I. Ungeteiltheit als Strukturmerkmal des Sacheigentums des BGB	212
1. Die Entwicklung zum ungeteilten Sacheigentum	212
2. Vor- und Nachteile der Ungeteiltheit	213
II. Totalität des geistigen Eigentums	214
1. Totalität des Urheberrechts	214
2. Markenrecht und Totalität	215
<i>§ 18 Dinglichkeit</i>	216
I. Dinglichkeit und Absolutheit	216
II. Zuordnung als Kern der Dinglichkeit	217
III. Differenzen zwischen Sach- und geistigem Eigentum	218

§ 19 <i>Besitz</i>	219
I. Besitz im Sachenrecht des BGB	219
II. Besitz im geistigen Eigentum	220
§ 20 <i>Schutzdauer</i>	221
I. Die zeitliche Unbeschränktheit des Sacheigentums	221
II. Zeitliche Befristungen von geistigem Eigentum	223
1. Die Diskussion im Urheberrecht	223
2. Weitere Gebiete geistigen Schaffens	225
§ 21 <i>Körperlichkeit</i>	226
I. Grundsatz	226
II. Grenzen der Körperlichkeit	227
1. Problemlage	227
2. Körperlichkeit von Computersoftware	228
3. Ergebnisse	229
§ 22 <i>Schutz von Bestand und Privatnützigkeit vs. Sozialbindung</i> .	230
I. Schutz und Sozialbindung des Sacheigentums	230
II. Bestandsschutz, Privatnützigkeit und Sozialbindung des geistigen Eigentums	231
1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Urheberrecht	231
2. Differenzen in der Sozialbindung von Sacheigentum und geistigem Eigentum	232
3. Die Zwangslizenz – eine besondere Form der Sozialbindung .	233
§ 23 <i>Numerus clausus, Typenzwang und Typenfixierung</i>	234
I. Numerus clausus, Typenzwang und Typenfixierung im Sachenrecht	234
1. Inhalt des Prinzips	234
2. Grenzen des Prinzips	235
II. Numerus clausus und geistiges Eigentum	237
1. Numerus clausus der Rechte des geistigen Eigentums	237

a. Grundprinzip	237
b. Ausnahmen	239
c. Insbesondere: numerus clausus und Nutzungsrechte am geistigen Eigentum	240
d. Exkurs: Bezugsobjekt von Nutzungsbefugnissen bei geistigem Eigentum und Sacheigentum	241
2. Numerus clausus der Rechte aus dem geistigen Eigentum . . .	242
III. Ergebnis	242
<i>§ 24 Persönlichkeitsrechtliche Aspekte von Sach- und geistigem Eigentum</i>	<i>243</i>
I. Geistiges Eigentum	243
II. Persönlichkeitsrechtliche Komponenten des Sacheigentums	245
1. Keine normative Fixierung	245
2. § 1004 BGB und Persönlichkeitsschutz	246
3. Persönlichkeitsverletzung durch Sachbeeinträchtigungen . . .	247
4. § 251 Abs.2 BGB	247
5. Zwangsvollstreckungsrecht	248
<i>§ 25 Ökonomische Analyse des Rechts, Sacheigentum und geistiges Eigentum</i>	<i>249</i>
I. Bedeutung der ökonomischen Analyse des Rechts für den Vergleich von Sacheigentum und geistigem Eigentum	249
II. Ökonomische Theorie der Property Rights	250
1. Sacheigentum	250
2. Geistiges Eigentum	250
a. Patentrecht	250
b. Urheberrecht	253
C. Erwerb und Verlust des Eigentums	255
<i>§ 26 Originärer und derivativer Erwerb</i>	<i>255</i>
I. Sachenrecht als Zuordnungsrecht	255
II. Originärer und derivativer Erwerb beim Sacheigentum	255
III. Geistiges Eigentum	256

§ 27 Übertragbarkeit	258
I. Übertragbarkeit von Sacheigentum	258
II. Übertragbarkeit von geistigem Eigentum	258
1. Grundsatz: Übertragbarkeit	258
2. Ausnahme: Unübertragbarkeit des Urheberrechts	259
3. „Übertragung“ von Urheberpersönlichkeitsrechten	262
§ 28 Abstraktheit	264
I. Trennungsprinzip und Abstraktionsprinzip als Strukturmerkmale der Sachenrechts	264
II. Trennungs- und Abstraktionsprinzip im Recht des geistigen Eigentums	265
1. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft im Recht des geistigen Eigentums	265
2. Abstraktheit der Verfügung über geistiges Eigentum	266
§ 29 Das Anwartschaftsrecht beim Erwerb von Sacheigentum und geistigem Eigentum	268
I. Anwartschaftsrechte im Sachenrecht	268
II. Anwartschaftsrechte im Recht des geistigen Eigentums	269
1. Urheberrecht	269
a. Anwartschaftsrechte bei der Entstehung des Urheberrechts	269
b. Anwartschaftsrechte bei der Disposition über urheberrechtliche Befugnisse	272
2. Markenrecht	273
a. Eingetragene Zeichen	273
b. Nicht eingetragene Zeichen	274
3. Sonstige Registerrechte	275
§ 30 Gutgläubiger Rechtserwerb und Vertrauensschutz	276
I. Gutgläubiger Erwerb von Sacheigentum	276
1. Gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen	276
2. Gutgläubiger Erwerb von Grundstückseigentum	277
II. Gutgläubiger Rechtserwerb im geistigen Eigentum	278

1. Urheberrecht	278
a. Geltendes Recht	278
b. Reformbedarf?	279
2. Patentrecht	281
a. Gutgläubiger Erwerb des Patents vom Nichtberechtigten	281
b. Gutgläubig lizenzfreier Erwerb	283
c. Gutgläubiger Erwerb einer Lizenz vom Lizenznehmer	284
3. Markenrecht	284
4. Halbleiterschutzgesetz	287
§ 31 <i>Erbrecht, Sacheigentum und geistiges Eigentum</i>	288
I. Erbrecht und Sacheigentum	288
II. Erbrecht und geistiges Eigentum	288
1. Urheberrecht	288
a. Grundsatz: Vererblichkeit	288
b. Beschränkungen der Befugnisse des Erben	290
aa. Allgemeine erbrechtliche Schranken	290
bb. Spezifika des Urheberrechts	291
2. Patentrecht	291
3. Geschmacksmusterrecht	292
4. Markenrecht	292
D. Ansprüche aus dem Eigentum, Eigentümerbefugnisse	295
§ 32 <i>Herausgabeansprüche</i>	295
I. Herausgabeanspruch aus dem Sacheigentum	295
II. Herausgabeansprüche aus geistigem Eigentum	297
1. Herausgabeanspruch aus dem Urheberrecht	297
a. Anspruch auf Herausgabe des Urheberrechtes	297
b. Anspruch auf Herausgabe aus dem Urheberrecht	297
aa. Kein Herausgabeanspruch aus geistigem Eigentum	297
bb. Exkurs: Herausgabeansprüche aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht	299
cc. Sachenrechtliche Konsequenzen des fehlenden Heraus- gabeanspruches aus dem Urheberrecht	300
2. Patentrecht	301
a. § 8 PatG	301
b. Arbeitnehmererfindungsrecht	304

c. Europäisches Patentübereinkommen	305
aa. Verfahren vor Erteilung des Patents	305
bb. Verfahren nach Erteilung des Patents	306
§ 33 <i>Ansprüche auf Beseitigung</i>	306
I. Störungsbeseitigungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums	306
1. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche im Urheberrecht	306
2. Störungsbeseitigung im Patent- und Markenrecht	307
II. Beseitigung von Störungen bei Sacheigentum	308
§ 34 <i>Schadensersatzansprüche und Bereicherungsansprüche</i>	310
I. Sacheigentum	310
1. Schadensersatzansprüche bei Verletzung des Sacheigentums	310
2. Bereicherungsausgleich bei Eingriffen in das Eigentum	311
II. Geistiges Eigentum	312
1. Schadensersatzansprüche bei Urheberrechtsverletzungen	312
a. Bezugsobjekt der Rechtsverletzung	312
b. Verschuldenserfordernis	314
c. Besonderheiten bei der Schadensberechnung	314
2. Bereicherungsansprüche – Gefährdungshaftung im Recht des geistigen Eigentums?	314
a. Bereicherungsanspruch vs. Schadensersatzanspruch	314
b. Bereicherungsrechtliche Lizenzhaftung	315
c. Abschöpfung des erzielten Gewinns über das Bereicherungsrecht	316
3. Differenzen zwischen Patentrecht und Urheberrecht	318
a. Schadensersatzrecht	318
b. Bereicherungsrecht	319
§ 35 <i>Rechtsdurchsetzung im Prozeß</i>	320
I. Durchsetzung von Ansprüchen aus Sacheigentum als Normalfall	320
II. Beispiele für Besonderheiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Urheberrecht	320
1. Zuständigkeit für Urheberrechtsstreitigkeiten	320
a. Rechtswegregelung – § 104 UrhG	320
b. Zuständigkeitskonzentration für Urheberrechts- streitigkeiten	321

2. Geltendmachung von Urheberrechten in Prozeßstandschaft . . .	321
a. Gewillkürte Prozeßstandschaft im Urheberrecht	321
aa. Geltendmachung von Nutzungsrechten	321
bb. Geltendmachung von urheberpersönlichkeits- rechtlichen Befugnissen	322
b. Gesetzliche Prozeßstandschaft im Urheberrecht	323
3. Internationale Zuständigkeit für Urheberrechtsstreitigkeiten im EuGVÜ	323
III. Rechtsdurchsetzung im Patentrecht	326
1. Streitigkeiten um den Bestand des Patents und Verletzungs- verfahren	326
2. Der Patentverletzungsprozeß	327
§ 36 <i>Zwangsvollstreckung in Sacheigentum und geistiges Eigentum</i>	328
I. Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung in Urheberrechte gegenüber der Zwangsvollstreckung in Sachen	328
II. Zwangsvollstreckung in Rechte aus der Erfindung	330
III. Zwangsvollstreckung in Markenrechte	331
E. Sicherungsrechte	334
§ 37 <i>Sicherungskonzepte im Sach- und geistigen Eigentum</i>	334
I. Sicherungskonzepte im Sacheigentum	334
II. Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit	334
1. Urheberrecht	334
2. Markenrechte als Kreditsicherungsinstrument	336
3. Patentrecht und Kreditsicherung	337
a. Rechte aus § 15 Abs.1 PatG	337
b. Lizenzrechte als Kreditsicherung	338
F. Nutzungsrechte	341
§ 38 <i>Gestaltungsmöglichkeiten bei Sach- und geistigem Eigentum</i>	341
I. Sacheigentum	341
II. Geistiges Eigentum	341

1. Grundkonzepte der Nutzungseinräumung	341
2. Die Zweckübertragungslehre	345
a. Die Zweckübertragungstheorie im Recht des geistigen Eigentums	345
b. Zweckübertragungslehre und Sachenrecht	347
III. Ergebnis	349
§ 39 Ergebnisse Teil 2	349

Teil 3

Verknüpfungen 353

§ 40 Einleitung	354
§ 41 Strukturähnlichkeit als Rechtsanwendungshilfe	354
I. Beispiel 1: Bereicherungsausgleich bei Patentverletzungen	354
II. Beispiel 2: Abwendungsbefugnis des Schuldners eines Anspruches aus § 1004 Abs. 1 BGB bei unverhältnismäßigen Beseitigungskosten	356
§ 42 Auflösung der Differenzierung von Sacheigentum und geistigem Eigentum?	357
I. Geistiges Eigentum – eine Sache im Sinne des BGB?	357
II. Differenzierung zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen im neuen niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch	358
§ 43 Systeminkonsistenzen im geistigen Eigentum und ihre Bewältigung – ein Plädoyer für ein Gesetzbuch geistigen Eigentums	359
I. Beispiel 1: Der Patentschutz für Computerprogramme	359
1. Urheberrechtsschutz und Patentschutz für Computerprogramme	359
a. Normativer Rahmen	359
b. Patentfähigkeit von Software in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung	360
c. Neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur	361
2. Ausdehnung des Patentschutzes von Computerprogrammen	362

3. Die Differenzierung zwischen Urheberrecht und Patentrecht – ein tauglicher Weg zum Schutz von Softwareprogrammen? . . .	364
a. Abgrenzung zwischen Urheber- und Patentrechtsschutz . . .	364
b. Schutzzielverwirklichung vs. bestehendes Schutzrechts- system	365
II. Beispiel 2: Auflösung der Grenzen von geistigem Eigentum und gewerblichem Eigentum	366
III. Beispiel 3: Der Schutz von Formmarken – dargestellt am Beispiel des Schutzes von Flaschenformen	368
IV. Bewältigung der Systeminkonsistenzen durch ein einheitliches Gesetzbuch geistigen Eigentums?	370
1. Problemlokalisation	370
2. Problembewältigung durch ein Gesetzbuch geistigen Eigentums	371
a. Vergleich mit anderen Regelungen	371
b. Mögliches Konzept eines Gesetzbuches des geistigen Eigentums	373
c. Transparenz des Rechtsschutzes als Grund für ein Gesetz- buch geistigen Eigentums	375
d. Probleme des europäischen und internationalen Rechts des geistigen Eigentums	376
aa. EU-Recht	376
bb. Internationales Recht des geistigen Eigentums	377
3. Nationales oder europäisches Gesetzbuch des geistigen Eigentums?	377
<i>Teil 4</i>	
Zusammenfassung	379
§ 44 <i>Ergebnisse der Untersuchung</i>	379
Literaturverzeichnis	381
Sachregister	405

Abkürzungsverzeichnis

Die im Text verwendeten Abkürzungen entsprechen den allgemein üblichen, wie sie sich beispielsweise bei Kirchner, Hidelbert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin/New York, 3. Aufl. 1993 finden. Ergänzend werden die folgenden Abkürzungen verwendet.

BW	Nieuw Burgerlijk Wetboek (Neues niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch)
öABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Einleitung

Kaum ein anderer Begriff in der deutschen Rechtswissenschaft ist mit so vielen Unsicherheiten behaftet wie der des geistigen Eigentums. § 903 BGB beschränkt den Eigentumsschutz auf Sachen im Sinne des BGB. Nach § 90 BGB umfaßt der Sachbegriff nur körperliche Gegenstände. Das Zusammenwirken beider Normen stellt den Terminus „geistiges Eigentum“ in ein fahles Licht. Die Verwendung des Begriffes legt einen Rechtsanwendungsfehler nahe. Dennoch ist die Diskussion um Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte immer wieder eng mit der Bezeichnung „geistiges Eigentum“ verbunden.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 7.3. 1990 hat das geistige Eigentum als Rechtsbegriff wieder Eingang in das deutsche Recht gefunden.¹ Es handelt sich hierbei nicht um einen Zufall: Der Titel des Gesetzesentwurfes wurde während des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach geändert. In der verabschiedeten Fassung ist das Gesetz unter den Titel „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie“ gestellt worden. In den vergangenen Jahren ist dieser Begriff auch wieder häufiger in rechtswissenschaftlichen Publikationen verwendet worden. Die grundlegende Ablehnung, die dem geistigen Eigentum lange Zeit entgegengebracht worden ist, scheint abgeklungen zu sein.

Die Kritik ist allerdings nicht verstummt. Rehbinder wendet sich vehement dagegen, die „Werkherrschaft“ des Urhebers als „geistiges Eigentum“ zu bezeichnen. Der Begriff sei der „Mottenkiste der Rechtsgeschichte“ entnommen.² Die dem „geistigen Eigentum“ eine zentrale Bedeutung zusprechende Entscheidung BGHZ 17, 266, 278 sei Zeugnis einer „rechtstheoretischen Verirrung“ des BGH.

Trotz der häufigen Bezugnahme auf das geistige Eigentum ist bis heute unklar, was der Begriff überhaupt für einen Bedeutungsgehalt hat. Bezeichnet geistiges Eigentum eine Rechtsposition, ein subjektives Recht? Ist es eine Theorie, die den Geltungsgrund für ein subjektives Recht beschreibt? Oder ist es lediglich ein prägnanter Begriff, der dem geistig Schaffenden eine Verbesserung seiner Rechtsposition ermöglichen soll? In Teil 1 der Arbeit soll geklärt werden, welcher Bedeutungsgehalt dem Begriff „geistiges Eigentum“ heute zukommt.

¹ BGBl. 1990 I S. 402.

² *Rehbinder*, Urheberrecht¹⁰, Rz. 79.

Mit der vorbezeichneten Problemstellung verknüpft ist die Frage, ob „geistiges Eigentum“ eine Form von Eigentum ist. Bereits 1887 formulierte Josef Kohler die hierfür entscheidende Fragestellung:

„Diese Idee kann man nicht mit dem Einwurf vernichten, daß das Eigentum ein Recht an körperlichen Sachen sei; dies ist richtig, aber es verschlägt nichts gegen das Vorhandensein von Rechten an immateriellen Gütern, welche dem Eigentum völlig gleich sind, gäbe es solche, so müßte man eben den Eigentumsbegriff erweitern und sagen: Es gibt neben dem Eigentum in engeren Sinne, welches allerdings nur an körperlichen Gütern bestehen kann, ein Eigentum im weiteren Sinne, welches auch an unkörperlichen Gütern besteht, und der Einwurf würde von selbst abprallen, denn es würde sich sofort erweisen, daß man den Eigentumsbegriff zu eng gefaßt hat.“³

Gefordert ist also ein Vergleich von Sacheigentum und geistigem Eigentum. Ähnlich wie die Rechtsvergleichung zwei unterschiedliche Rechtsordnungen vergleicht, sollen im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit zwei Subsysteme des nationalen Rechts miteinander verglichen werden: das Recht des Sacheigentums und das Recht des geistigen Eigentums. Das Ergebnis dieses Vergleichs liegt insoweit auf der Hand, als daß es eine vollkommene Identität von Sacheigentum und geistigem Eigentum nicht gibt: Beispielsweise genießt das Sacheigentum zeitlich unbeschränkten Schutz, während Rechte zum Schutz geistigen Schaffens regelmäßig zeitlich beschränkt sind.⁴ Allerdings ist eine nähere Untersuchung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Sacheigentum und geistigem Eigentum bis heute nicht erfolgt. Ausgangspunkt für einen solchen Vergleich muß das Sacheigentum des BGB sein. Dessen Struktur und die dafür akzeptierten Grundprinzipien sind im Kern gesicherter rechtswissenschaftlicher Erkenntnisstand.

Neben dem Gewinn von begrifflicher Sicherheit bringt dieses strukturvergleichende Untersuchungskonzept einen weiteren Nutzen, der dem der Rechtsvergleichung ähnlich ist. Treten bei der Rechtsanwendung in einem der Rechtsgebiete Schwierigkeiten auf, bietet es sich an, bei der Problemlösung Erkenntnisse aus dem anderen Rechtsgebiet zu berücksichtigen. Problemstellungen, die bei der Anwendung sachenrechtlicher Normen auftreten, können unter Umständen durch Rückgriff auf Problemlösungsstrategien und gesetzgeberische Wertentscheidungen aus dem Recht des geistigen Eigentums bewältigt werden. Eine umgekehrte Vorgehensweise ist ebenso denkbar. Insbesondere in Teil 3 der Arbeit wird diesen Querverbindungen ein besonderes Augenmerk zugewendet.

³ Kohler, Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts 47 (1887), 169ff., Reprint in UFITA 123 (1993), 81, 83.

⁴ Vgl. näher § 20.

Teil 1

Geistiges Eigentum – Herausbildung, Entfaltung, Niedergang und Wiederetablierung eines umstrittenen Begriffes

§ 1 Geistiges Eigentum in der älteren Urheberrechtsgeschichte

I. Einleitung

Der Eigentumsbegriff des BGB ist durch § 903 BGB auf Sachen beschränkt. Sachen im Sinne des BGB sind nur körperliche Gegenstände, § 90 BGB. Ganz anders ist das Schutzobjekt des geistigen Eigentums beschaffen. Es fehlt ein Sachsubstrat, das Gegenstand von Besitz oder Gewahrsam sein kann. Mit dem Begriff „geistiges Eigentum“ ist das Bestreben verknüpft, eine nicht-gegenständliche Rechtsposition zu schützen. Die Entstehung der Theorie vom geistigen Eigentum wird in der Regel in das 18. Jahrhundert eingeordnet.¹ Inhaltlich ist sie mit der Herausbildung des Urheberrechtsschutzes verknüpft.

Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Diskussion, die in die Theorie vom geistigen Eigentum mündete, war der Anfang des 18. Jahrhunderts gegebene Schutz des Autors vor Nachdrucken durch Privilegien. Dieser Teilaspekt des Urheberrechtes, aber auch des Schutzes geistigen Schaffens insgesamt, dominierte bereits zuvor die wissenschaftliche Diskussion. Dem Urheberrecht ist weitaus mehr Beachtung geschenkt worden als dem gewerblichen Rechtsschutz. Dies mag nicht zuletzt auf die – zumindest damals – weit größere praktische Bedeutung zurückzuführen sein.

Im 18. Jahrhundert, unter dem Einfluß des aufblühenden Naturrechts, bildeten sich neue Lösungsansätze zur Begründung von Urheberrechten heraus. Der Erwerb eines Autorenschutzes sollte nicht von einem hoheitlichen Erteilungsakt abhängig sein. Um 1720 herum finden sich im deutschen Sprachraum erste Stimmen, die eine Querverbindung zwischen dem Eigentumsbegriff und einer Rechtsposition des Verfassers herstellen.² Eine typische Schrift aus dieser Zeit ist

¹ *Dölemeyer/Klippel*, GRUR-FS Bd. I, S. 185, 199 (Rz. 18); *Rebbinder*, Urheberrecht¹⁰, Rz. 20; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht², Rz. 99f.; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 115ff.; *Coing*, Europäisches Privatrecht, § 22 I 1 (S. 152).

² *Gundling*, (Rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines Icti, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher, Halle 1726), *Böhmer* (Kurze Ein-

die von Johann Rudolf Thurneisen verfaßte Baseler Dissertation „Vom unerlaubten Büchernachdruck“.³ Thurneisen erklärt den Geltungsgrund des (Sach-) Eigentums naturrechtlich:

„Die Pflichten, welche dem Menschen gemäß dem Naturrecht hinsichtlich des Eigentums an Sachen zur Beachtung auferlegt sind, ergeben sich aus dem Wesen der Mitmenschlichkeit, dir für uns sowohl Selbstachtung als auch Nächstenliebe erheischt.“⁴

Anschließend stellt Thurneisen die Konsequenzen dieser Sichtweise für den Schutzzumfang des Sacheigentums heraus. Besonders betont er – unter Bezugnahme auf Ausführungen Ciceros zum Diebstahl – die Pflicht, fremdes Eigentum zu respektieren.

In unmittelbarem Anschluß heißt es:

„Sofern also der rechtswidrige Nachdrucker von Büchern solche seinen Nächsten betreffenden Verpflichtungen mißachtet, indem er den rechtmäßigen Eigentümer und Besitzer einer Sache auf rechtswidrige Weise in seinem Besitz und den zu diesem gehörenden Rechten verletzt, ihm sein Eigentum entwendet und von einer fremden Sache ohne Genehmigung des Eigentümers Gebrauch macht, indem er Bücher druckt und verkauft, deren Verkaufsrecht ein anderer für sich allein in legitimer Weise und mit festen Verträgen erworben hat: welcher Grund besteht, nicht zu behaupten, aus den genannten Umständen ergebe sich, daß ein solcher Büchernachdruck, wie wir ihn geschildert haben, nach dem Naturrecht unerlaubt und deshalb Diebstahl sei?“

In diesen Ausführungen spiegelt sich ein neues Verhältnis zum Urheberschutz wieder: Die Rechtsverwirklichung ist nicht mehr von einem hoheitlichen Akt (Privilegienerteilung) abhängig; vielmehr folgen Abwehrrechte unmittelbar aus der Werkschöpfung selbst. Dem Autor steht ein Eigentumsrecht am Werk zu. In der Folgezeit kam dem Begriff des Eigentums die Funktion zu, das genuine Recht des Urhebers an seinem Werk zu legitimieren. Der Begriff „Eigentum“ wurde ganz allgemein zur Beschreibung der Rechte der Schriftsteller an ihren Werken verwendet.⁵ Als wesentliches Kennzeichen der Theorie vom geistigen Eigentum kann daher festgehalten werden, daß nach ihr den Schriftstellern mit Werkerstellung originär, also nicht erst aufgrund eines Hoheitsaktes, Befugnisse in bezug auf ihre Werke zustanden.

Die Lehre vom geistigen Eigentum stellte aber für viele Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft nur einen Zwischenschritt dar. Dem Begriff geistiges Eigen-

leitung zum geschickten Gebrauch der Akten, Halle 1731) und *Birnbaum* (Eines aufrichtigen Patrioten unparteiische Gedanken über einige Quellen... des Verfalls der jetzigen Buchhandlung, worinnen... erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck... Diebstahl sei, Schweinfurt, 1733); Quellenangaben nach *Gieseke*, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, S. 79f.

³ Deutsche Übersetzung von *Thieme*, in: FS 100 Jahre RBÜ, S. 13ff.

⁴ *Thurneisen*, Reprint in FS 100 Jahre RBÜ, S. 25.

⁵ Vgl. *Dölemeyer/Klippel*, GRUR FS Bd. I, S. 185, 206 (Rz. 35).

tum wurde (und wird) in Deutschland Skepsis entgegengebracht. Die Kritik an der Theorie vom geistigen Eigentum verdichtete sich in Deutschland ab Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist das von Roeber⁶ berichtete Verhalten Deutschlands beim Zustandekommen der Berner Übereinkunft. Geplant war, das Abkommen unter den Titel „Union générale pour la protection des droits d’auteurs“ zu stellen. Frankreich beantragte, den Schutzgegenstand mit den Worten „de la propriété littéraire et artistique“ zu beschreiben. Dieser in Frankreich übliche Ausdruck entspräche dem deutschen Begriff „Urheberrecht“. Dem Änderungsvorschlag widersetzte sich der Vertreter Deutschlands und begründete dies mit den Konsequenzen, die die Rechtslehre aus dem Begriff „propriété“ herleiten würde. Nachdem bei einer ersten Abstimmung der Änderungsvorschlag die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte, erklärte die deutsche Delegation, die Aufrechterhaltung des Beschlusses werde Deutschland sehr wahrscheinlich daran hindern, der Übereinkunft beizutreten. Deutschland könne nicht einer nach deutscher Rechtsauffassung unrichtigen Bezeichnung zustimmen. Die streitige Titelformulierung wurde schließlich durch den Kompromißvorschlag der Schweizer Delegation ersetzt: „protection des oeuvres littéraires et artistiques“. Im Protokoll ist vermerkt worden, daß durch diese Titelwahl keiner Urheberrechtstheorie Folge geleistet werde. Jedes Land könne den Titel der Berner Übereinkunft so übersetzen, wie es die in der Übereinkunft angesprochenen Rechte zu bezeichnen pflege.

Das Verhalten der deutschen Delegation auf der Berner Konferenz zeigt, daß in Deutschland große Vorbehalte gegenüber dem „geistigen Eigentum“ bestanden. Ursache hierfür war die verstärkte Beachtung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Aspekte. Diese konnten aber anscheinend nicht hinreichend mit der Lehre vom geistigen Eigentum erfaßt werden. Anhaltspunkte für eine solche persönlichkeitsrechtliche Sicht finden sich bereits in einer Schrift Kants aus dem Jahr 1785⁷. Kant betrachtete den Büchernachdruck aus einer stark an allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, insbesondere dem Auftragsrecht, orientierten Perspektive. Der Nachdrucker betreibe ein Geschäft eines anderen (des Autors) und sei daher verpflichtet, dem Verfasser alles herauszugeben, was er durch den Nachdruck erlangt hat.⁸ Der Inhalt eines Buches sei eine Rede des Autors an den Leser.⁹ Durch den Druck des Buches werde diese Rede vom Verleger

⁶ Vgl. hierzu Roeber, UFITA 21 (1956), 150, 156f. unter Zitierung von Actes de la Conférence de Berne, 1885, S. 20f., 40.

⁷ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Berliner Monatsschrift 5 (1785), 403ff. (Reprint in UFITA 106 (1987), 137ff.).

⁸ Kant, UFITA 106 (1987), 137, 138ff.

⁹ Kohler, AcP 32 N.F. (1894), 141ff. (Reprint in UFITA 123 [1993], 99, 127), der dem Gesamtwerk Kants ablehnend gegenübersteht, meinte, diese Idee sei „keinem juristischen Boden entsprungen, sondern der abenteuerlichen Ausgeburt eines unjuristischen Genius.“ Kant selbst wird von Kohler (a.a.O.) als „formalistischer gemüthloser Schematiker“ bezeichnet.

vervielfältigt. Sie bleibe aber auf jeden Fall eine Rede des Autors. Der Verleger werde lediglich bevollmächtigt, die Rede zu verbreiten.

Zu einer Auseinandersetzung mit dem Eigentumsbegriff wird Kant durch die Frage nach den Konsequenzen der Veräußerung des gedruckten Exemplars durch den Verleger geführt.¹⁰ Er diskutiert, ob die Übereignung des Vervielfältigungsexemplars dem Erwerber das Recht verschafft, das Werk nachzudrucken. Dies lehnt Kant mit dem Argument ab, das „Recht zum Verlag“ sei ein „persönliches bejahendes Recht“. Ein solches Recht könne niemals aus dem Eigentum an einer Sache allein gefolgert werden. Mit dem Eigentum sei zwar das Recht zur Abwehr von Einwirkungen, die dem beliebigen Gebrauch der Sache entgegenstehen, verbunden. Es beinhalte aber nicht die Befugnis, von einer Person etwas verlangen zu können.

1824 prägt Neustetel den Ansatz für die moderne, persönlichkeitsrechtliche Deutung des Urheberrechts. In seiner Abhandlung „Der Büchernachdruck, nach römischem Recht betrachtet“¹¹, entfaltet er umfassend den Schutz der Persönlichkeit durch die Rechtsordnung.¹² Zum Persönlichkeitsschutz wird von ihm die Möglichkeit gerechnet, seine Gedanken frei zu äußern und mitzuteilen.¹³ Diese aus der Persönlichkeit folgende Position werde verletzt, wenn ohne Zustimmung des Verfassers eine Vervielfältigung erfolge.¹⁴ Ausgehend von diesem Ansatz formierte sich im 19. Jahrhundert – als Kontrapunkt zur Theorie vom geistigen Eigentum – die Theorie vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht. Einer ihrer entschiedensten Vertreter war der Schweizer Johann Caspar Bluntschli.¹⁵ Auch Otto Gierke bezog diese Position.¹⁶

Mit Kohlers Lehre vom Immaterialgüterrecht¹⁷ etablierte sich eine weitere Deutung des Urheberrechts. Mittlerweile wird überwiegend die monistische Theorie¹⁸, der eine Verklammerung persönlichkeitsrechtlicher und vermögensrechtlicher Befugnisse zugrunde liegt, vertreten. Hierdurch hat sich die deutsche Urheberrechtstheorie einen weiteren Schritt von der Lehre vom geistigen Eigentum entfernt.

Ausgehend von dieser Grobskizzierung soll zur näheren Inhaltsbestimmung

¹⁰ Kant, Reprint in UFITA 106 (1987), 137, 140ff.

¹¹ Neustetel, Reprint in UFITA 124 (1994), 243ff.

¹² Neustetel, Reprint in UFITA 124 (1994), 243, 256f.

¹³ Neustetel, Reprint in UFITA 124 (1994), 243, 264.

¹⁴ Neustetel, Reprint in UFITA 124 (1994), 243, 266f.

¹⁵ Insbesondere: *Bluntschli*, Das sogenannte Schrifteigentum. Das Autorrecht., Kritische Übersicht 1 (1853) 1ff.; zitiert nach *Rehbinder*, UFITA 123 (1993), 29, 32f.

¹⁶ *Gierke*, Deutsches Privatrecht I, § 85 (S. 748ff.).

¹⁷ *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, § 1 (S. 1).

¹⁸ *Nicolini*, in: Möhring/Nicolini, § 1 Anm. 5c; *Schricker*²/*Schricker*, Einleitung Rz. 21; *Rehbinder*, Urheberrecht¹⁰, Rz. 28; *Fromm/Nordemann*⁹/*Nordemann*, § 11 Rz. 2; *Hoebbel*, Schutz von Sammelwerken, S. 18f.

das Aufkommen und das Verschwinden der Lehre vom geistigen Eigentum näher betrachtet werden.

II. Parallelen zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum von der Antike bis zum 18. Jahrhundert

1. Sacheigentum und Urheberbefugnisse in der Antike

Der Antike war ein dem heutigen Urheberrecht vergleichbarer umfassender Schutz des Urhebers unbekannt. Ein tatsächliches Bedürfnis für Urheberrechtsschutz bestand nicht: Der Buchdruck war noch nicht erfunden. Die Verbreitung von Geisteswerken erfolgte daher primär durch mündliche Überlieferung.¹⁹ Etwas anderes gilt aber für das Rom der Kaiserzeit. Vieles spricht dafür, daß es in Rom und anderen größeren Städten Buchhandlungen gab, die Abschriften von schriftstellerischen und dichterischen Werken verkauften. Die Vervielfältigung erfolgte durch im Schreiben geübte Sklaven.²⁰ Ob der Verleger selbst den Vertrieb übernahm oder ob dieser einem unabhängigen Buchhandel oblag, läßt sich nicht feststellen.

Mit dieser manuellen Vervielfältigung ging ein reger Manuskripthandel einher. Dieser Manuskripthandel ist (worauf Visky hingewiesen hat) bereits von Seneca einer Würdigung unterzogen worden:

*In omnibus istis quae modo retuli uterque eiusdem rei dominus est. Quomodo? quia alter rei dominus est, alter usus. libros dicimus esse Ciceronis, eosdem Dorus librarius suos dicet, et utrumque verum est. alter illos tamquam auctor sibi, alter tamquam emptor adserit, at non eodem modo, sic potest T. Livius a Doro accipere aut emere libros suos.*²¹

Seneca führt also aus, daß die von Cicero verfaßten Bücher auch ihm gehören. Ebenso gehörten sie dem Verleger Dorus, der von Cicero das Manuskript erworben habe. Schließlich stünden sie auch im Eigentum der Käufer der Bücher. Dieser Umstand eröffne auch Cicero die Möglichkeit, seine eigenen Bücher zu erwerben.

Visky interpretiert diese Ausführungen dahingehend, daß Seneca eine Differenzierung zwischen der schriftstellerischen Arbeit und der Abschrift bzw. dem Buch vornehme.²² Senecas Schilderung zeige, daß die Römer im schriftlichen Werk das geistige Eigentum des Verfassers erblickt hätten.²³ Hierbei soll es sich

¹⁹ Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, S. 15.

²⁰ Visky, UFITA 106 (1987), 17f., Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, S. 15; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 1f.

²¹ Seneca, De beneficiis VII, c. 6.1., zitiert nach Visky, UFITA 106 (1987), 17, 18.

²² Visky, UFITA 106 (1987), 17, 18.

²³ Visky, UFITA 106 (1987), 17, 18.

aber nicht um ein Eigentum im rechtlichen Sinne handeln, da dem Verfasser keinerlei Rechte allein aufgrund der Erstellung des Werkes zustanden.²⁴

Dieses untechnische Verständnis eines eventuellen geistigen Eigentums verdient Zustimmung. Dem Rechtsbegriff „Eigentum“ ist eine Gewährung subjektiver Abwehrrechte immanent. Für eine solche Rechtseinräumung gibt jedoch das Zitat von Seneca nichts her. Er führt nicht aus, daß aus Ciceros Berechtigung am Schriftwerk irgendwelche Rechte folgen. Diese Meinung ist auch Visky, der darlegt, daß mit Veräußerung des Manuskripts dem Urheber kein Recht mehr zugestanden habe, weder in bezug auf das Manuskript selbst noch in bezug auf das darin enthaltene geistige Produkt.²⁵

Andere teilen diese Ansicht. Kohler kam nach umfangreichen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß das alte Rom kein Urheberrecht kannte, obwohl sich ein Buchhandel bereits entwickelt hatte und aufgrund des Sklavenwesens Vielfältigungsmöglichkeiten bestanden.²⁶ Gieseke entwickelt seine überzeugende Argumentation ausgehend vom *Corpus iuris*.²⁷ Nach dem *Corpus iuris* war Berechtigter an einem Manuskript ausschließlich der Eigentümer des beschriebenen Materials.²⁸ Dies zeigt zum einen, daß als Voraussetzung für die Gewährung eines subjektiven Rechts eine Verkörperung des Werkes erforderlich war. Daneben zeigt die Verknüpfung zwischen Rechtsgewährung und körperlicher Manifestation aber auch, daß sich der Gedanke eines Rechts an der geistigen Leistung selbst noch nicht ausgebildet hatte. Auch Elster gelangte zu dem Ergebnis, dem römischen Recht sei ein selbständiges Recht an der geistigen Leistung unbekannt gewesen. Die Rechte des Autors seien untrennbar mit der Verkörperung der Gedanken, dem Manuskript, verbunden gewesen.²⁹

Beachtung verdient allerdings, daß nach dem *Corpus iuris* dem Verfasser der Schrift die Einrede der Arglist zustehen soll, wenn der Eigentümer die Herausgabe verlangt, ohne bereit zu sein, die „Kosten für die Schrift“ zu bezahlen.³⁰ Diese, soweit ersichtlich einer näheren Betrachtung bisher noch nicht unterzogene Textstelle gibt aufgrund der verschiedenen Deutungen zugänglichen Formulie-

²⁴ Visky, UFITA 106 (1987), 17, 27.

²⁵ Visky, UFITA 106 (1987), 17, 27.

²⁶ Kohler, Autorrecht, S. 328; Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 29ff.

²⁷ Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, S. 16; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht. S. 3.

²⁸ Inst. 2, 1, 33.; Dig. 41, 1, 9 (deutsche Übersetzung der Textstelle aus den Institutionen bei Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, *Corpus Iuris Civilis* I², S. 56).

²⁹ Elster, § 2 A (S. 11).

³⁰ Inst. 2, 1, 33: *Litterae quoque, licet aerae sint, perinde chartis membranisque cedunt, acsi solo cedere solent ea quae inaedificantur aut inseruntur: ideoque si in chartis membranisque tuis carmen vel historiam vel orationem Titius scripserit, huius corporis non Titius, sed tu dominus esse iudicaris. sed si a Titio petas tuos libros tuasve membranas esse nec impensam scripturae solvere paratus sis, poterit se Titus defendere per exceptionem doli mali, utique si bona fide earum chartarum membranarumve possessionem nactus est.*

„Kosten für die Schrift“ Anlaß zu der Überlegung, ob hier nicht ein Autohonorar zu entrichten war. Gegen eine solche Interpretation spricht allerdings, daß sich der Abschnitt auf das Eigentum *an den Buchstaben* bezieht und auch solche aus Gold unter die getroffene Eigentumszuordnung fallen sollen. Unter den „Kosten der Schrift“ sind daher nur die Materialkosten zu verstehen.

Neben den Beziehungen zwischen Autor und Verleger, die aus dem Manuskripthandel folgten, wurde die Täuschung über die Identität des Urhebers (das Ausgeben fremder Werke als eigene) diskutiert. Der Dichter Martial hat den auch heute noch für die Inanspruchnahme eines fremden Werkes verwendeten Begriff des Plagiats geprägt. Martial bezeichnet jemanden, der ein fremdes Gedicht als eigenes ausgibt, als *plagiarus* (Kinderräuber). Ihm scheint es aber nur um eine Ächtung der Anmaßung selbst zu gehen. Vermögensrechtliche Folgen sollten den Martialschen *plagiarus* nicht treffen.³¹ Dziatzko weist der Bezeichnung nur bildliche Bedeutung zu. Schlüsse auf entsprechende Rechtsvorstellungen seien nicht möglich.³²

Einer unbegrenzten Vervielfältigung der Werke sollen nach Kohler unter Umständen Vereinbarungen der Buchhändler entgegengestanden haben, die die „Nachschrift“ eine Zeitlang untersagten. Daneben sei möglich, daß ein ähnlicher Schutz durch Monopole herbeigeführt worden sei.³³ Hiergegen ist zu Recht eingewandt worden, daß Quellen fehlen, die Hinweise auf einen solchen Schutz geben.³⁴ Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß es einen Urheberrechtsschutz im heutigen Sinne nicht gab. Die Werkerstellung zog keine vermögensrechtlichen Konsequenzen nach sich. Nach Veräußerung des Manuskripts standen dem Autor keine Ansprüche gegen den Verleger zu.

Die Ursachen der schwachen Position des Autors im antiken Rom sind bisher nur gelegentlich untersucht worden. Ein interessanter Ansatz findet sich bei Elster.³⁵ Er vermutet, daß die in einem schriftstellerischen Werk verkörperte Leistung eventuell als *res extra commercium*³⁶ angesehen wurde. Hierbei handelte es sich um *Sachen*, die nicht Gegenstand privater Rechte sein konnten. Zu den *res extra commercium* werden die *res divini iuris* (im – nicht privatrechtlichen –

³¹ Vgl. Riezler, § 43 I 1 (S. 202); Visky, UFITA 106 (1987), 17, 26; den griechischen Ursprung und die Entstehung des Wortes „plagiarus“ beschreibt Frohne, UFITA 106 (1987), 41, 42f.

³² Dziatzko, Rheinische Museum für Philologie 49, S. 559, 565.

³³ Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 31; Kohler, Autorrecht, S. 330f.

³⁴ Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, S. 17; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 3 in Fn. 1; kritisch ebenso Riezler, § 43 I 1 (S. 201). Auch im umfassenden Nachweis der in römischer Zeit bestehenden Monopole bei Pauly/Heichelheim, Stichwort „Monopole römisch“ (Band XVI, 1, Sp. 192ff.) findet sich kein Hinweis darauf, daß geistiges Schaffen durch Monopole geschützt wurde.

³⁵ Elster, § 2 A (S. 11); ebenso Rehbinder, Schweizerisches Urheberrecht, § 3 I (S. 25).

³⁶ Der Begriff *res extra commercium* findet sich nicht in alten Quellen. Er ist erst später für die Gegenstände, die dem Wirtschaftsverkehr entzogen waren (*res quarum commercium non est*), geprägt worden (vgl. Kaser, Römisches Privatrecht, § 18 I 2 (S. 90)).

Eigentum der Götter stehende Sachen), die *res communes omnium* (Bsp.³⁷: Luft, Wasser) sowie die *res publicae*, also die Sachen im Eigentum des Staates, gezählt.³⁸ Überraschend ist zunächst, daß eine Zuordnung in das Recht der Sachen vorgenommen wird. Der Begriff *res* hat jedoch eine dreifache Bedeutung.³⁹ Es kann sich zum einen – im engeren Sinne – um eine körperliche Sache handeln. Weiter ist möglich, daß der Begriff *res* im weiteren Sinne alles bezeichnen soll, was Gegenstand eines Rechts oder eines Zivilprozesses sein kann. Schließlich kommt noch die Verwendung als Bezeichnung für ein Vermögen als Ganzes in Betracht.

Die weite – nicht auf körperliche Gegenstände beschränkte – Bedeutung des Begriffes *res* wird deutlich in den Institutionen des Gaius.⁴⁰ Dem in 1. Buch behandelten *personae* stellt Gaius im 2. und 3. Buch die *res* gegenüber. Diese werden von ihm unterteilt in *res corporales* und *res incorporales*. *Res incorporales* sind nach Gaius auch die Erbschaft und die Obligationen. Er nimmt also keine Beschränkung des Begriffes „*res*“ auf körperliche Sachen vor.

Im *Corpus iuris* wird zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen differenziert.⁴¹ Unkörperlich sind Sachen, die man nicht anfassen kann.⁴² Hierzu werden die Erbschaft, der Nießbrauch und Schuldverhältnisse jeglicher Art gezählt. Es handelt sich hierbei um Gegenstände, die lediglich rechtlich vorhanden sind.⁴³ Ausgehend von diesem nicht auf körperliche Gegenstände begrenzten Begriff der *res* kann das unkörperliche Recht des Autors an seinem geistigen Werk als *res* bezeichnet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die von Elster vorgenommene Zuordnung des Rechts des Autors zu den *res extra commercium*.⁴⁴ In dieser Einordnung spiegelt sich die Einschätzung wieder, daß das geistige Schaffen der Allgemeinheit ohne Einschränkungen zugänglich sein soll. Anknüpfungspunkte für eine solche Sicht liefert die in Rom übliche Unterscheidung zwischen *artes liberales* und *artes illiberales*.⁴⁵ *Artes liberales* waren alle Tätigkeiten, die einem freien römischen Bürger würdig waren. Ulpian zählte hierzu die Redner, die Grammatiker und die Geometer (Landvermesser).⁴⁶ Kennzeichnend für die *artes liberales* war, daß sie

³⁷ Vgl. D. 1, 8, 2 pr. u. 1 (deutsche Übersetzung bei Behrends/Knüttel/Kupisch/Seiler, *Corpus Iuris Civilis II*, Digesten 1–10; S. 138).

³⁸ Vgl. Kaser, *Römisches Privatrecht*, § 18 I 2 (S. 90).

³⁹ Vgl. Kaser, *Römisches Privatrecht*, § 18 I 1 (S. 90).

⁴⁰ Vgl. zum folgenden Kaser, *Römisches Privatrecht*, § 18 I 1 (S. 90).

⁴¹ Inst. 2, 2.

⁴² „*Incorporales (res) autem sunt, quae tangi non possunt.*“

⁴³ Inst. 2, 2.

⁴⁴ Elster, § 2 A (S. 11).

⁴⁵ Vgl. zu diesem Aspekt Visky, UFITA 106 (1987), 17, 36ff.

⁴⁶ D. 50, 13, 1, pr.

Sach- und Personenregister

- Abicht 47
- Absolutes Recht 198
- Abstraktionsprinzip 264ff.
- Adler 100
- Akteneinsicht 151
- Aneignungsrecht 170, 269
- Anmeldeunterlagen (Medikamente, Pflanzenbehandlungsmittel, Chemikalien) 152
- Anspruch 295
- Antike 7
- Antipatentbewegung 70ff.
- Anwartschaftsrecht 257, 268ff., 332
- Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften im Recht des geistigen Eigentums 55f.
- Arbeit und Eigentum 40, 42f., 46, 66, 150
- Arbeitnehmererfindungsrecht 257, 304f.
- Aufopferungsanspruch 311
- Aussonderung 217
- Ausstattung 155
- Austauschpfändung 248
- Australien, Urheberrechtsreform 374
- Autorenprivilegien 23ff.

- Badisches Landrecht von 1809 49
- Baldus 37
- Bartolus 3
- „Baumtheorie“ (Ulmer) 108
- Bereicherungsrecht 311f., 314ff.
- Bergrecht 257
- Beseitigungsanspruch 306ff.
- Besichtigungsrecht (§ 809 BGB) 298
- Besitz 88, 95, 219
 - geistiges Eigentum und Recht zum Besitz 135, 181
 - Besitzrecht als Eigentum 139
 - von Informationen 221
- Bestimmtheit 207ff.
- Betriebsgeheimnis 77
- Bezugsobjekt von Nutzungsbefugnissen 241
- Birnbaum 39
- Blackstone 65
- Bluntschli 86

- chattel 59
- Corpus iuris 8
- Computersoftware als Sache s. Software

- Delbrück 72
- Dienstbarkeit 236
- dinglicher Anspruch 295
- dingliches Recht 199
- Dinglichkeit 216ff., 295f.
- Diskriminierung und EG-Vertrag 147
- dominium 36
- Doppelerfindung 76ff., 117
- Dreifache Schadensberechnung 314

- Eigentumsbegriff
 - des BGB 102ff.
 - des Grundgesetzes 138
- Einsichtnahme in Patentakten 151f.
- Emphyteuse 171
- England
 - Entstehung des Urheberrechtes 59
 - Copyright, Designs and Patents Act 1988 68
- Erbbaurecht 221
- Erbengemeinschaft 293
- Erbrecht 47, 52, 54, 260, 288f.
- Erbvertrag 260
- Erfinderpersönlichkeitsrecht 291f.
- Erfindung 238
- ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 192, 239
- Ergänzendes Schutzzertifikat 252, 333 (Fn.25)
- Erwerb
 - derivativ 255ff.
 - originär 255ff.
- EuGVÜ 323

- Fernsehübertragungsrecht 101
- Feststellungsklage 137
- Filmidee (Schutz) 271
 - s.a. Idee
- Firma 244

- Formmarke 368ff.
 Franchising 347
 Frankreich
 – Urheberschutz im 18. Jahrhundert 57ff.
 – Patentschutz im 18. Jahrhundert 79f.
 – dualistische Theorie 125
 – eheliches Güterrecht 126
 Freihandelsbewegung 71
 Fund 256
 Funktionsbezug des Eigentums 214

 Gareis 89
 Gefährdungshaftung 310f.
 Gegenstand
 – i.S.d. BGB 104
 – im österreichischen Prozeßrecht 325f.
 Geographische Herkunftsangabe 156ff.
 Gerlach 43
 Geschäftsgeheimnis 239
 Geschmacksmusterschutz 69
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts 293
 Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie 164
 Gewerberecht 70
 Gewinnabschöpfung über das Bereicherungsrecht 316
 Gewillkürte Prozeßstandschaft s. Prozeßstandschaft
 v. Gierke 90
 Goethe 176
 Goethes Ausgabe letzter Hand 176
 Grabungsmaterialien 134f., 300f.
 Gratisverteilung von Software 254
 Grundgesetz
 – Eigentumsschutz 138ff.
 Gundling 38
 Gutgläubiger Erwerb
 – Gemeinschaftsmarke 285
 – Halbleiterschutz 287
 – Marke 284ff.
 – Patent 281ff.
 – Urheberrecht 278ff.
 – Sacheigentum 276ff.
 Grotius 35

 Herausgabeanspruch
 – aus Eigentum 295
 – aus dem Urheberrecht 297ff.
 – des Urheberrechts 297
 Herrenlose Sache 257
 Herrschaftsmacht 193ff.
 Höpfner 44

 Idee (fehlender Schutz der Idee) 237f., 253, 271f., 364
 ideelle Immissionen 246
 Immaterialgüterrecht 90ff.
 Individualität der Erfindung 76
 Informationsfreiheit 238
 Insolvenzrecht 217, 275 (Fn. 42), 297, 303
 Institutsgarantie 150
 Intellectual Property 85, 166
 Internationale Zuständigkeit 323f.
 Internet
 – internationale Zuständigkeit 325

 Johow 102

 Kant 5, 45f.
 „Kauf bricht Miete“ 96f.
 Klagekonzentration (Patentrecht) 327
 Klostermann 83
 Know-How-Schutz 168
 Kohler 90ff.
 „Konzernsalve“ 327
 Körperlichkeit 10, 35, 37f., 55, 102ff., 194, 226ff.

 Lange 86ff.
 Legitimationsfunktion 42ff., 51, 89
 Lissbauer 108
 Lizenz 96, 240, 267f., 332, 338ff., 341ff.
 Lizenzanalogie 313f., 315
 Locke 40, 42, 64

 Marke
 – als Kreditsicherungsinstrument 336
 – Bestimmtheit der Übertragung 211
 – und Persönlichkeitsrecht 243
 – und Verfassung 156
 Markenankwartschaftsrecht 332
 Martial 9
 Mäzenatentum 12
 Miete 97, 139, 246
 Multizentrische Studien (Medizin) 370f.
 Muschelfischerei 257

 Naturrecht 35, 42ff., 132
 Niederlande
 – Nieuw Burgerlijk Wetboek 358ff.
 Nießbrauch 179, 332
 numerus clausus 234f.
 Nutzungsrechtseinräumung 341ff.

 Obereigentum 170, 213
 öffentliches Eigentum 97ff.

- Ökonomische Analyse des Rechts 249ff.
 Österreich
 – Eigentumsbegriff des ABGB 37, 88
 – Internationale Zuständigkeit 325

 Panoramafreiheit 93f.
 Parallelerfindung s. Doppelerfindung
 Patent als Kreditsicherungsmittel 337f.
 Patentschutz für Dienstleistungen 370
 Patentverletzungsprozeß 326ff.
 Patentvindikation 301ff.
 Persönlichkeitsrecht 68, 86ff., 243ff.,
 289f., 299
 Photographieren von Gebäuden 93
 Plagiat 9
 preußisches ALR
 – Eigentumsbegriff 37, 56
 – Verlagsrecht 47ff.
 preußisches Gesetz gegen Nachdruck von
 1837 52
 primäre und sekundäre Rechte 189
 Prince-Smith 71
 Privatnützigkeit 230
 Privilegien
 – Einführungsprivilegien 70
 – Erfindungsprivilegien 70
 – Erteilungsgründe 23ff.
 – Nachdruckprivilegien 30
 Privilegienwesen 20ff.
 property 59f., 67f.
 proprietas 36
 propriété intellectuelle 57ff., 79ff.
 Prozeßstandschaft 321f.
 Publizität 202ff., 332
 Puchta 212
 Pütter 40

 Rabel 108
 Rechtsbesitz 36, 220
 Rechtserwerb s. Erwerb
 Rechtsübertragung s. Übertragung
 relatives Recht 198
 von Reggow 15
 Reproduktionsmedizin 246
 res 10, 36, 170, 217
 Revidierte Berner Übereinkunft
 – Zustandekommen 5

 Sachbegriff
 – des öffentlichen Rechts 100
 Sache
 – als Bezugsobjekt des Eigentums im
 BGB 102
 – als Bezugsobjekt des Art. 14 Abs. 1
 GG 149
 – Computersoftware als Sache 228f.
 Sacheigentum
 – Entwicklung 34ff.
 – und Naturrecht 35
 Sacheinlage 345
 Schadensersatz
 – bei Verletzung des Sacheigentums 310ff.
 – bei Urheberrechtsverletzung 312f.
 Schlettwein 40, 42
 Schutzdauer
 – Arzneimittel 252
 – Eigentum 222ff.
 – Marke 225
 – Urheberrecht 47, 53f., 91, 116, 223ff.
 – Patentrecht 75, 225
 – und ökonomische Analyse des
 Rechts 252
 Schweiz
 – Änderungsrecht des Urhebers 48
 – allgemeines Persönlichkeitsrecht 124, 180
 – Eidgenössisches Institut für geistiges Ei-
 gentum 177
 – Gutgläubiger Erwerb von Patenten 283
 – Halbleiterschutz 287
 – Obligationenrecht 48
 – Urheberrecht 124
 – Verlagsrecht 48
 Sicherungseigentum 235, 334
 von Siemens 73
 Software
 – als Kreditsicherheit 334
 – als Sache 228
 – Patentfähigkeit 360ff.
 – Zwangsvollstreckung 329f.
 Sortenschutz 155
 Sozialbindung
 – Eigentum 46, 230ff.
 – Immaterialgüterrecht 93
 – Urheberrecht 231f.
 Spanien 55f.
 von Speyer 21f.
 Spezialität 207ff.
 Spezifikation s. Verarbeitung
 stationarii 12
 statute of Anne 62f.
 Streitwertherabsetzung 327
 Störungsbeseitigung 306ff., 356f.
 Stromeinspeisung 313
 Subjektives Recht 162, 187ff.
 subjektloses Recht 293f.
 Sukzessionsschutz 96, 343

- Summentheorie
 – Eigentum 213
 – Urheberrecht 214
- Thurneisen 4, 39
 Territorialitätsprinzip 175
 Totalität des Eigentums 170, 212ff.
 Trennungsprinzip 264ff.
 TRIPS 167
 Typenfixierung 234f.
 Typenzwang 234f.
- Ubiquität 179, 181
 Übertragung
 – Patent 79
 – Urheberrecht 95, 124f., 180
 Übertragbarkeit 258ff.
 Übereignung
 – Seeschiffe 202
 Ungeteiltheit 212ff.
 Urhebernachfolgevergütung 131
 Urheberrechtsreform 1965 109
 USA
 – Patentschutz im 18. Jahrhundert 81
 – Urheberschutz im 18. Jahrhundert 81
- VDI 73f.
 Verarbeitung
 – § 950 BGB 50f., 170, 256, 300f.
 – Badisches Landrecht 50
 – Corpus iuris 8f.
 – Common Law 64
 „Verdinglichung“ 97, 200, 341f.
 Verfassung 138ff.
 Verfügung 265
 Verkehrsschutz 277
- Vermiet- und Verleihrecht 119f., 146
 Vernichtungsanspruch 307
 Venedig 21
 Verlags Eigentum 33f.
 Vermutungen 206
 Verzicht
 – Eigentum 260
 – Urheberrecht 260
 Volkswirtschaftlicher Kongreß 71
 Vorausverfügungen über Urheberrechte 210, 273
 Vorbenutzungsrecht (Marke) 274
 Vorkaufsrecht (nach BauGB) 258
- Warburton 64
 Werkentstehung 270
 Werkherrschafft 196ff.
 WIPO 167
 Zensur 27, 49, 61
- Zollverein 71
 Zuordnung 148ff., 218, 256
 Zuständigkeitskonzentration 320f.
 Zwangslizenz 233f.
 Zwangsvollstreckung
 – Anwartschaftsrecht des Designers 330
 – des Besichtigungsrechts (§ 809 BGB) 298
 – in die Rechte aus der Erfindung 330
 – in das Geschmacksmusterrecht 243
 – in das Urheberrecht 328
 – in die Marke 244, 331ff.
 – in Software 329
 – und Firma 244
 – und Persönlichkeitsrecht 248
 Zweckübertragungslehre 345

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‘sonstiges’ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum – eine Komplementärserscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.

Jus Privatum

- Merkt, Hanno:* Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51.*
- Möllers, Thomas M.J.:* Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18.*
- Muscheler, Karlheinz:* Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5.*
- Oechsler, Jürgen:* Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21.*
- Oetker, Hartmut:* Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9.*
- Oppermann, Bernd H.:* Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3.*
- Peifer, Karl-Nikolaus:* Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52.*
- Peters, Frank:* Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1.*
- Raab, Thomas:* Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41.*
- Reiff, Peter:* Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
- Reppen, Tilman:* Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60.*
- Rohe, Mathias:* Netzverträge. 1998. *Band 23.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39.*
- Saenger, Ingo:* Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27.*
- Sandmann, Bernd:* Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50.*
- Wolfgang Schur:* Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61.*
- Schwarze, Roland:* Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57.*
- Sieker, Susanne:* Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56.*
- Stadler, Astrid:* Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15.*
- Stoffels, Markus:* Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59.*
- Taeger, Jürgen:* Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13.*
- Trunk, Alexander:* Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28.*
- Wagner, Gerhard:* Prozeßverträge. 1998. *Band 33.*
- Waltermann, Raimund:* Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14.*
- Weber, Christoph:* Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44.*
- Wendehorst, Christiane:* Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37.*
- Würthwein, Susanne:* Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48.*

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck,
Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*